

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

August und September 2021

NEUES VOM BVERFG

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 Prozent ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig

BVerfG, Beschl. v. 8. Juli 2021,
1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen Stellung genommen.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Mit Beschluss vom 8.7.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen gemäß § 233a AO verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume (nicht Veranlagungszeiträume) ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent zugrunde gelegt wird. Grund ist, dass sich der Zinssatz im Laufe der Zeit als evident realitätsfern erwiesen hat.

Das bisherige Recht ist jedoch für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anzuwenden. Für ab in das Jahr 2019 fallende

Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen, die dann für Verzinsungszeiträume ab 2019 rückwirkend anwendbar ist.

Hintergrund: Gesetzliche Regelung des § 233a AO

§ 233a AO regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Die Verzinsung betrifft den Zeitraum zwischen der Entstehung der Steuer und ihrer Festsetzung (Grundsatz der Vollverzinsung). Der Zinslauf beginnt nach einer zinsfreien KARENZZEIT von grundsätzlich 15 Monaten. Die Zinsen betragen nach § 238 Abs. 1 AO für jeden vollen Monat des Zinslaufs 0,5 Prozent, mithin 6 Prozent jährlich. Von der Verzinsung gemäß § 233a AO erfasst werden nur die in § 233a AO abschließend aufgezählten Steuerarten der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist zur Gewerbesteuer ergangen, gilt jedoch auch für die anderen aufgezählten Steuerarten.

Inhalt

[Neues vom BVerfG](#)

[Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 Prozent ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig](#)

[Neues vom BFH](#)

[EuGH-Vorlage zu Betriebsvorrichtungen](#)

[Umsatzsteuerfreiheit des Betriebs von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften](#)

[Neues vom BMF](#)

[Angabe des Leistungszeitpunkts bzw. -zeitraums in der Rechnung](#)

[Abrechnung über nicht ausgeführte Leistung mittels Gutschrift](#)

[Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung nach § 3a Absatz 3 Nummer 5 UStG – Nichtbeanstandungsregelung für Umsätze vor dem 1. Januar 2022](#)

[In Kürze](#)

[Entwurf eines BMF-Schreibens zu Konsignationslagern](#)

[Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen](#)

[Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet; Vordruckmuster USt 1 TK und USt 1 TL](#)

[Veranstaltungen](#)

Vorgehensweise der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 2. Mai 2019 bestimmt, dass alle erstmaligen und gegebenenfalls geänderten oder berichtigten Zinsfestsetzungen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes vorläufig ergehen sollen. Bereits davor gewährte die Finanzverwaltung zudem auf Antrag Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015.

Das BMF hat sich mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss wie folgt über das weitere Verfahren verständigt (siehe im Einzelnen Pressemitteilung des Landesamts für Steuern Niedersachsen vom 17. September 2021, die auf ein BMF-Schreiben vom selben Tag verweist, das allerdings bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht war):

Für Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 soll eine endgültige Festsetzung erfolgen. Die Aussetzung der Vollziehung soll beendet werden. Einsprüche sollen insoweit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 soll folgendes gelten:

- Neu zu erlassende Bescheide, mit denen eine erstmalige Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen einhergehen würde, werden von vornherein in Bezug auf diese Zinsen vorläufig „auf null“ gesetzt.
- Bescheide, die vor der Entscheidung des BVerfG ergangen waren und die noch nicht endgültig sind, bleiben grundsätzlich weiterhin nicht endgültig, solange sie von kei-

nem der Beteiligten „angefasst“ werden. Das heißt, die in den Bescheiden enthaltenen Zinsfestsetzungen sind weiterhin „in der Welt“, aber mit dem Status „vorläufig“.

- Bei Bescheiden, die vor der Entscheidung des BVerfG ergangen sind und die jetzt – warum auch immer – geändert werden (müssen), kommt es darauf an, ob sich durch die Änderung für die Steuerpflichtigen eine (weitere) Nachzahlung ergibt oder ob ihnen etwas zu erstatten ist: Bei einer (weiteren) Nachzahlung wird das Finanzamt die diesbezüglichen (weiteren) Zinsen – wie bei den Neufestsetzungen (siehe oben) – vorläufig „auf null“ setzen. Bei einer Erstattung (wegen nachträglich verminderter Nachzahlungshöhe) wird das Finanzamt die insoweit zu viel gezahlten Zinsen mit erstatten. Maßgeblich ist also der Änderungsbetrag (nach oben bzw. nach unten). Oder umgekehrt ausgedrückt: Die Zinsen in Bezug auf den gegenüber der bisherigen Festsetzung unveränderten Teil bleiben vorläufig unangetastet.

Davon abweichend gleichwohl ergehende Bescheide über Nachzahlungszinsen betreffend Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 sind somit offenzuhalten.

Erstattungszinsen ab dem Verzinsungszeitraum 2019 – Vertrauensschutz nach § 176 AO

Die Finanzverwaltung hat im Fall von Erstattungszinsen, die auf Verzinsungszeiträume ab 2019 entfallen, zu prüfen, ob und inwieweit der Änderung einer Zinsfestsetzung zuungunsten der Steuerpflichtigen der Vertrauensschutz entgegensteht (§ 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO). Nach diesem Grundsatz darf bei der

Aufhebung oder Änderung eines Steuer- bzw. Zinsbescheids nicht zuungunsten der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, dass das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit eines Gesetzes feststellt. Der Vertrauensschutz gilt grundsätzlich auch bei vorläufigen Steuerfestsetzungen. Vorbehaltlich der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung steht der Vertrauenschutz des § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO mithin einer Rückforderung von Erstattungszinsen für Zinszeiträume ab dem 1. Januar 2019 entgegen.

Bitte beachten Sie:

Das BVerfG musste § 233a AO nur unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten prüfen, nicht jedoch nach Maßgabe des Unionsrechts zur in der EU harmonisierten Umsatzsteuer.

Es lässt sich aus den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Fatorie (EuGH v. 6. Februar 2014, C-424/12), Senatex (EuGH v. 15. September 2016, C-518/14), Farkas (EuGH v. 26. April 2017, C-564/15) und EN.SA (EuGH v. 8. Mai 2019, C-712/17) und den übergeordneten Erwägungen des Unionsrechts ableiten, dass in Fällen, in denen es zu einer starren Entstehung von Zinsen gekommen ist, ohne Rücksicht auf ein mögliches Verschulden des Steuerpflichtigen und ohne Berücksichtigung, ob ein Steuerschaden tatsächlich entstanden ist, eine Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO unionsrechtswidrig sein könnte. In solchen Fällen sollte geprüft werden, ob Rechtsbehelfe aufrecht erhalten oder eingelegt bzw. Erlassanträge gestellt werden sollten.

Ähnlich hat der BFH mit Urteil vom 27. September 2018, V R 32/16, entschieden, dass ein Bilanzierungsverbot von Umsatzsteuer (und damit auch die Vermeidung der Zinsfolge des § 233a AO)

gerechtfertigt sein kann. Dies trifft zu, wenn sich zwei Unternehmer ausgehend von den zivilrechtlichen Vereinbarungen aufgrund eines gemeinsamen Irrtums über die zutreffende steuerrechtliche Beurteilung vor höchstrichterlicher Klärung einer Streitfrage ohne Missbrauchs- oder Hinterziehungsabsicht gegenseitig Rechnungen mit unzutreffendem Steuerausweis erteilen und aufgrund der Versteuerung der jeweils zu Unrecht gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge bei einer Gesamtbeachtung keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt.

NEUES VOM BFH

EuGH-Vorlage zu Betriebsvorrichtungen

BFH, Beschl. v. 26. Mai 2021, V R 22/20

Der BFH hat dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Erfasst die Steuerpflicht der Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen (Betriebsvorrichtungen)

- nur die isolierte (eigenständige) Vermietung derartiger Vorrichtungen und Maschinen oder auch
- die Vermietung (Verpachtung) derartiger Vorrichtungen, die als Nebenleistung einer zwischen denselben Parteien erfolgenden Gebäudeverpachtung steuerfrei ist?

Sachverhalt

Im Streitfall verpachtete ein Unternehmer Stallgebäude zur Putenaufzucht mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen. Es handelte sich bei diesen um speziell abgestimmte Ausstattungselemente für die vertragsgemäße Nutzung als

Putenaufzuchtstall. Die Vorrichtungen dienten der Fütterung in der Putenhaltung, um die Tiere mit einer Industrieförderspirale in der vorgegebenen Zeit zur Schlachtreife aufzuziehen. Heizungs- und Lüftungsanlagen dienten der Sicherung des jeweils erforderlichen Stallklimas. Spezielle Beleuchtungssysteme sorgten für eine gleichmäßige Ausleuchtung zur Vermeidung schädlicher Schattenplätze.

Der Unternehmer ging davon aus, dass seine Leistung bei der Verpachtung der Stallgebäude zur Putenaufzucht mit den auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen insgesamt umsatzsteuerfrei sei. Es lag hierfür ein einheitliches Entgelt vor, das nach den vertraglichen Regelungen nicht auf die Überlassung des Stalls einerseits und Vorrichtungen und Maschinen andererseits aufgeteilt war. Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass das einheitlich vereinbarte Pachtentgelt nach Maßgabe der beim Unternehmer entstehenden Kosten zu 20 Prozent auf die Vorrichtungen entfalle und insoweit umsatzsteuerpflichtig sei. Der Einspruch hatte keinen Erfolg.

Gerichtliches Verfahren

Das Finanzgericht gab der hier gegen eingelebten Klage statt. Nach seiner Auffassung liegt eine insgesamt steuerfreie Leistung vor. Zwar sei die eigenständige Verpachtung derartiger Vorrichtungen und Maschinen steuerpflichtig. Handele es sich aber wie im vorliegenden Fall bei der Überlassung derartiger Vorrichtungen und Maschinen um eine Nebenleistung zur Überlassung eines Stallgebäudes, sei die Verpachtung auch insoweit steuerfrei, als sie auf die Überlassung dieser Vorrichtungen und Maschinen entfalle. Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 16. April 2015 – Rs. C-42/14 –

Wojskowa Agencja Mieszkaniowa w Warszawie – ging das Finanzgericht davon aus, dass eine einheitliche Leistung vorliege, wenn ein zur Miete angebotenes Gebäude mit begleitenden Leistungen in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv eine Gesamtheit bilde. Ergänzend verwies das Finanzgericht auch darauf, dass der BFH entschieden habe, dass es sich bei der Überlassung des Inventars um eine Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung eines Seniorenwohnparks handele. Daher sei die Überlassung der Vorrichtungen und Maschinen eine Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung. Es lägen speziell abgestimmte Ausstattungselemente vor, die nur dazu gedient hätten, die vertragsgemäße Nutzung des Putenstalls unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Hiergegen wendet sich das FA mit seiner Revision.

Der BFH hat Zweifel, wie der Streitfall unter Berücksichtigung des Unionsrechts zu entscheiden ist und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Bitte beachten Sie:

Die Vorlage betrifft die Frage, ob die Vermietung von Betriebsvorrichtungen neben einer steuerfreien Grundstücksvermietung als Nebenleistung zu der Grundstücksvermietung steuerfrei ist oder eine eigenständige steuerpflichtige Vermietung darstellt. In der Praxis ist die Abgrenzung, ob eigenständige Leistungen oder aber Haupt- und Nebenleistungen vorliegen oft schwierig und insbesondere dann relevant, wenn sich wie im hier vorliegenden Fall unterschiedliche umsatzsteuerliche Konsequenzen aus der Beurteilung ergeben. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Entscheidung weitere praxis-taugliche Anhaltspunkte gibt,

welche Kriterien für die umsatzsteuerliche Einordnung ausschlaggebend sind.

Umsatzsteuerfreiheit des Betriebs von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften
BFH, Urt. v. 24. März 2021, VR 1/19

Der BFH hat entschieden, dass der für Länder und Kommunen erfolgende Betrieb von Flüchtlingsunterkünften durch eine GmbH von der Umsatzsteuer befreit ist; dasselbe gilt für den Betrieb einer kommunalen Obdachlosenunterkunft.

Sachverhalt

Im Streitfall bewirtschaftete eine GmbH eine Vielzahl von Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose. Dabei handelte es sich sowohl um Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge in kommunaler Trägerschaft als auch um Erstaufnahmeeinrichtungen verschiedener Bundesländer sowie um eine städtische Obdachlosenunterkunft. In der Regel verantwortete die GmbH insbesondere die Ausstattung der jeweiligen Unterkunft, deren Reinigung und personelle Besetzung sowie die soziale Betreuung der untergebrachten Personen. Das Finanzamt behandelte die Umsätze der GmbH aus dem Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte als umsatzsteuerpflichtig. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Urteil

Der dagegen eingelegten Revision gab der BFH statt. Die Klägerin könnte sich auf eine Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL berufen. Nach dieser Bestimmung sind unter anderem eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von der Steuer befreit,

wenn sie von Einrichtungen bewirkt werden, die der betreffende Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt hat.

Dies war vorliegend laut BFH der Fall. Die GmbH ist als Einrichtung mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt, insbesondere weil die Übernahme des Betriebs von Flüchtlingsunterkünften durch private Dritte in verschiedenen Bundesländern durch spezifische Vorschriften geregelt ist. Dabei ist unerheblich, dass die GmbH ihre Leistungen nicht unmittelbar gegenüber den Flüchtlingen und Obdachlosen, sondern gegenüber den Trägern der Unterkünfte (Länder und Kommunen) erbracht hat. Weiter handelt es sich bei dem Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte um eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen, die für die Unterbringung der Flüchtlinge und Obdachlosen auch unerlässlich sind, da die in den Unterkünften aufgenommenen Menschen wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Sie gehören damit zu dem anerkanntenmaßen begünstigten Personenkreis. Demgegenüber ist insbesondere die asylrechtliche Funktion der Flüchtlingsunterkünfte und der mit einer Obdachlosenunterkunft verfolgte Zweck der Gefahrenabwehr für die Umsatzsteuerbefreiung unerheblich.

Bitte beachten Sie:
Steuerpflichtige haben hier ein Wahlrecht, ihren Umsatz nach nationalem Recht steuerpflichtig zu behandeln oder unter direkter Berufung auf das Unionsrecht eine Steuerfreiheit des Umsatzes geltend zu machen, je nachdem was für sie günstiger ist.

Die GmbH tätigte neben dem Betrieb der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte weitere

Umsätze wie die Überlassung einer Gemeinschaftsunterkunft, Umsätze im Zusammenhang mit einer Abschiebehaftanstalt sowie den Betrieb von Unterkünften für Aussiedler und Spätaussiedler. Da hierzu hinreichende Feststellungen des Finanzgerichts fehlten, konnte der BFH über die Klage nicht abschließend entscheiden und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück.

NEUES VOM BMF

Angabe des Leistungszeitpunkts bzw. -zeitraums in der Rechnung

BMF, Schr. v. 9. September 2021 – III C 2 - S 7280-a/19/10004 :001

Der BFH hat mit Urteil vom 1. März 2018, V R 18/17, entschieden, dass sich die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Laut BMF dürfen keine Zweifel bestehen, dass die Leistung in dem Monat der Rechnungsstellung ausgeführt wurde. Solche Zweifel bestehen insbesondere, wenn das Zusammenfallen von Rechnungs- und Leistungsdatum nicht branchenüblich ist, der Rechnungsaussteller eine zeitnahe Abrechnung nicht regelmäßig durchführt oder bei der konkreten Leistung sonstige Zweifel am Zusammenfallen der Daten bestehen.

Außerdem enthält das BFH-Urteil vom 15. Oktober 2019, V R 29/19, Ausführungen zu Rechnungen einer Person, die nach

dem Willen ihrer Hintermänner einen auf ihren Namen lautenden Gewerbebetrieb vortäuscht. Danach wird diese Person auch unter Beachtung der „Strohmann-Rechtsprechung“ nicht alleine durch die Rechnungsstellung unter ihrem Namen zum Leistenden, wenn sie die von den als Vertretende ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB) handelnden Hinterleuten geschlossenen Verträge nicht genehmigt und ihr das Handeln der Hinterleute auch nicht nach den Grundsätzen einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht zuge-rechnet werden kann. Unter diesen Umständen ist es nicht entscheidungserheblich, ob es sich bei der nach außen auftretenden Person um Strohleute gehandelt hat und ob in diesem Fall das Geschäft nur zum Schein abgeschlossen wurde.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Davon abzugrenzen sind die Fälle, in denen die Rechnung nicht nur ein Ausstellungsdatum enthält, sondern auch ein Leistungsdatum, das aber falsch ist. In diesem Fall haben Rechnungsaussteller die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. So können bei vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfängern Nachzahlungszinsen gemäß § 233a AO vermieden werden.

Abrechnung über nicht ausgeführte Leistung mittels Gutschrift

BMF, Schr. v. 19. August 2021 – III C 2 - S 7283/19/10001 :002

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG kann eine Rechnung auch durch den Leistungsempfänger ausgestellt werden, sofern dies vorher

vereinbart worden ist (Gutschrift).

Mit Urteil vom 27. November 2019, V R 23/19 (V R 62/17), hat der BFH entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG (unberechtigter Steuerausweis) begründen kann. Ein Vorsteuerabzug aus dieser Gutschrift ist laut BMF nicht möglich, da die abgerechnete Leistung nicht von einem Unternehmer ausgeführt worden ist.

Wird hingegen eine Gutschrift zwischen zwei Unternehmen über eine nicht erbrachte Leistung ausgestellt, steht dieses Abrechnungsdokument einer Rechnung gleich und kann eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen. Ein Vorsteuerabzug aus einer solchen Gutschrift ist nicht möglich.

Durch einen wirksamen Widerspruch der Gutschriftempfänger gegen eine ihnen erteilte Gutschrift liegt ab dem Besteuerungszeitraum des wirksamen Widerspruchs kein Rechnungsdokument mehr vor. Den Gutschriftausstellern liegt somit ab diesem Zeitpunkt keine Rechnung mehr vor, sodass kein Vorsteuerabzug mehr möglich ist.

Allerdings führt alleine ein wirksamer Widerspruch gegen eine Gutschrift aufgrund der unterschiedlichen Rechnungsbegriffe nach § 14 und § 14c UStG nicht zur Beseitigung der Steuergefährdung nach § 14c Abs. 2 UStG. Auch in diesem Fall schulden die Gutschriftempfänger die ausgewiesene Steuer weiterhin nach § 14c Abs. 2 UStG, bis die Steuergefährdung beseitigt worden ist.

Das BMF geht abschließend auf eine Billigkeitsmaßnahme aus

persönlichen Billigkeitsgründen im Sinne der §§ 163 und 227 AO, die dazu führt, dass den Gutschriftausstellern die als Vorsteuer abgezogene Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG weiter verbleibt, ein. Nach dem BMF führt dies nicht zu einer Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens gemäß § 14c Abs. 2 Satz 4 UStG.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Das erwähnte BFH-Urteil vom 27. November 2019, V R 23/19 (V R 62/17), erging zur Abrechnung von Leistungen eines Aufsichtsratsmitglieds mittels Gutschrift. Nach dem BFH wird das Mitglied eines Aufsichtsrats gegenüber bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt. Ein unberechtigter Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 UStG) scheidet jedoch im Fall der Gutschrift aus.

Die Verwaltung hat zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern mit BMF-Schreiben vom 8. Juli 2021 Stellung genommen (siehe VAT Newsletter Juli 2021).

Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung nach § 3a Absatz 3 Nummer 5 UStG – Nichtbeanstandungsregelung für Umsätze vor dem 1. Januar 2022

BMF, Schr. v. 19. August 2021 – III C 2 - S 7117-b/20/10002 :002

Nach Art. 53 MwStSystRL gilt als Ort einer Dienstleistung an eine Steuerpflichtige betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen für Veranstal-

tungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder für ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen der Ort, an dem diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

Die Ortsregelung des Artikels 53 MwStSystRL wurde in § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG umgesetzt. Nach Abschnitt 3a.6 Absatz 13 Satz 3 Nr. 3 des UStAE setzt die Anwendung der Ortsregelung bei Veranstaltungen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Wissenschaft voraus, dass die Veranstaltung für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich ist.

Dieses Erfordernis ist nach dem EuGH-Urteil vom 13. März 2019 – Rs. C-647/17 – Srf konsulterna – keine Voraussetzung für die Anwendung der Ortsregelung. Daher wurde der UStAE mit BMF-Schreiben vom 9. Juni 2021 (siehe VAT Newsletter Juni 2021) entsprechend angepasst.

Für vor dem 1. Januar 2022 ausgeführte Leistungen, die nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, wird es nicht beanstandet, wenn die Beteiligten übereinstimmend zur Leistungsortbestimmung Abschnitt 3a.6 Abs. 13 Satz 3 Nr. 3 und Beispiel 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses in der bis zum 8. Juni 2021 geltenden Fassung anwenden:

Beispiel 2: Die international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W mit Sitz in Berlin beauftragt den Seminarveranstalter S mit Sitz in Salzburg (Österreich) mit der Durchführung eines In-house-Seminars zum aktuellen Umsatzsteuerrecht in der Europäischen Union in Salzburg. An dem Seminar können nur Mitarbeitende der W teilnehmen. Das Seminar wird im Januar 2011 durchgeführt. Es nehmen 20 Angestellte des W teil. Da das Seminar nicht für die Öffentlichkeit

allgemein zugänglich ist, fällt der Umsatz nicht unter die Eintrittsberechtigungen nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG. Der Leistungsort ist nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG am Sitzort der W in Berlin.

Außerdem wurde durch BMF-Schreiben vom 9. Juni 2021 in Abschnitt 3a.7a UStAE das Merkmal der Erforderlichkeit der physischen Anwesenheit des Leistungsempfängers bei der Veranstaltung eingefügt. Die Online-Teilnahme wird daher von dem Anwendungsbereich des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG ausgenommen. Diese Regelung ist weiterhin in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bitte beachten Sie:

Für vor dem 1. Januar 2022 ausgeführte Veranstaltungsleistungen im B2B-Bereich, die nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn die Beteiligten übereinstimmend nach dem Empfängerortsprinzip als Leistungsort den Sitz des Leistungsempfängers annehmen. Zu den Veranstaltungen zählen zum Beispiel In-house-Seminare und Mitgliederversammlungen. Alternativ kann jedoch in diesen Fällen auch bereits als Leistungsort der Veranstaltungsort herangezogen werden. Ab dem 1. Januar 2022 gilt zwingend das Veranstaltungsortprinzip.

IN KÜRZE

Entwurf eines BMF-Schreibens zu Konsignationslagern

Das BMF hat im August 2021 den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG den Verbänden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis spätestens 30. August 2021 übersandt.

Über das finale BMF-Schreiben informieren wir Sie voraussichtlich in der nächsten Ausgabe des VAT Newsletters.

Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen

BMF, Schr. v. 24. August 2021 – III C 3 - S 7532/19/1002 :003

Mit dem BMF-Schreiben werden zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen ab dem Besteuerungszeitraum 2021 neue Vordruckmuster eingeführt. So gibt es einen Fragebogen sowie Einlageblätter für Körperschaften und Gesellschaften, Einrichtungen, Handel mit Waren über das Internet, Personenbeförderungen und Anteileigner. Darüber hinaus gibt es auch eine Ausfüllhilfe für den Fragebogen.

Die Vordruckmuster werden auch in englischer und französischer Sprache bereitgestellt und sind gleichermaßen gültig.

Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet; Vordruckmuster USt 1 TK und USt 1 TL

BMF, Schr. v. 28. Juli 2021 – III C 5 – S 7420/19/10002 :014

Nach § 25e Abs. 1 UStG in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung haften Betreiber einer elektronischen Schnittstelle für die nicht entrichtete Steuer aus einer Lieferung von Gegenständen, die nicht unter § 3 Abs. 3a UStG fallen, wenn sie die Lieferung dieser Gegenstände mittels einer elektronischen Schnittstelle unterstützen.

Vordruckmuster USt 1 TK

Gemäß § 25e Abs. 2 UStG tritt die Haftung grundsätzlich nicht ein, wenn der liefernde Unternehmer im Zeitpunkt der Liefe-

rung über eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt.

Liegen dem örtlich zuständigen Finanzamt Erkenntnisse vor, dass ein Unternehmer, der im Inland steuerbare Umsätze über eine elektronische Schnittstelle ausführt, seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nachkommt und andere von ihm zu veranlassende Maßnahmen keinen unmittelbaren Erfolg versprechen, ist es nach § 25e Abs. 4 UStG berechtigt, die betreffenden Betreiber der elektronischen Schnittstelle hierüber zu informieren.

Durch das BMF-Schreiben vom 28. Juli 2021 wird das Vordruckmuster USt 1 TK für entsprechende Mitteilungen an Betreiber elektronischer Schnittstellen neu bekannt gegeben.

Vordruckmuster USt 1 TL

Nach § 25e Abs. 3 UStG haften Betreiber einer elektronischen Schnittstelle nicht für die entstandene und nicht entrichtete Umsatzsteuer aus Lieferungen, die mittels ihrer elektronischen Schnittstelle unterstützt wurden, wenn die Registrierung des Liefernden auf der elektronischen Schnittstelle nicht als Unternehmer erfolgt ist und die Betreiber den hierfür geltenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungs-pflichten nach § 22f Abs. 2 UStG nachgekommen sind.

Dies gilt nicht in Fällen, in denen Betreiber der elektronischen Schnittstelle nachweislich nach Art, Menge oder Höhe der Umsätze Kenntnis hatten oder nach der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute hätten haben müssen, dass die Registrierung als Nichtunternehmer zu Unrecht erfolgt ist.

Bitte beachten Sie:
Für die Abgrenzung, ob es sich

um eine unternehmerische Tätigkeit handelt, ist nach dem BMF-Schreiben vom 20. April 2021 – III C 5 – S 7420/19/10002 :013 – grundsätzlich nur die Tätigkeit des Lieferernden auf der eigenen elektronischen Schnittstelle maßgebend.

Ein deutliches Anzeichen dafür, dass die Registrierung auf einer elektronischen Schnittstelle als Nichtunternehmer zu Unrecht erfolgte, ist nach dem BMF-Schreiben vom 20. April 2021, wenn der mittels der elektronischen Schnittstelle erzielte Umsatz eine Höhe von 22.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres erreicht.

Liegen dem zuständigen Finanzamt Anhaltspunkte vor, dass die Tätigkeit in den oben genannten Fällen im Rahmen eines Unternehmens erfolgt, ist es gemäß § 25e Abs. 4 UStG berechtigt, dies dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle mitzuteilen.

Durch das BMF-Schreiben vom 28. Juli 2021 wird das Vordruckmuster USt 1 TL für entsprechende Mitteilungen an Betreiber elektronischer Schnittstellen neu bekannt gegeben.

VERANSTALTUNGEN

Webcast Live: Zoll, Umsatzsteuer und Verrechnungspreise

Veranstaltung am 6. Oktober 2021

Webcast Live: Quick Fixes 2020 – Status quo & Erfahrungsberichte

Veranstaltung am 28. Oktober 2021

Webcast Live: Fremdpersonal rechtssicher eingesetzt? Risiken erkennen und vermeiden

Veranstaltung am 29. Oktober 2021

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen und die Anmeldeformulare finden Sie in Kürze [hier](#).

Kölner Tage Umsatzsteuer 2021

am 2. und 3. Dezember 2021 in Köln

Themen

- Praxiserfahrungen zur gesetzlichen Neuregelung zum Digitalpaket seit dem 1. Juli 2021
- Neues zum Vorsteuerabzug
- Neues zur Holding
- Aktuelle Rechtsprechung
- Innengemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe unter der Rechtslage seit dem 1. Januar 2020

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

Direkt und einfach
Unser Onlineangebot für Steuerberatung
www.kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglieder der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Die Logos vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.